

Bescheinigung

DVS ZERT-ISO17660-HQ-2023.0004.001

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Betonstahl

Dem Hersteller **Göttler Stahlbau GmbH**

**Hafenstraße 40
93342 Saal an der Donau
DEUTSCHLAND**

wird für den Schweißbetrieb **Hafenstraße 40
93342 Saal an der Donau
DEUTSCHLAND**

**bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt,
Schweißarbeiten an Betonstählen auszuführen:**

Normen/Regelwerke DIN EN ISO 17660-1 – Tragende Schweißverbindungen
DIN EN ISO 17660-2 – Nichttragende Schweißverbindungen

Schweißprozess(e) 111 – Lichtbogenhandschweißen
(Referenznummer nach DIN EN ISO 4063) 135 - MAG-Schweißen mit Massivdrahtelektrode

Werkstoffe B500 nach DIN 488 und der jeweils gültigen MVV-TB
bzw. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
1.1, 1.2 nach CEN ISO/TR 15608 für Verbindungen von Betonstahl mit
anderen Stahlteilen

Verbindungsarten Bescheinigung gilt für Verbindungen mit anderen Stahlteilen
(nach DIN EN ISO 17660) (Flankenkehlnähte, Stirnplattenverbindungen)

**Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson**
(Titel, Vorname, Name, Qualifikation,
Geburtsdatum)

Vertreter
(Titel, Vorname, Name, Qualifikation,
Geburtsdatum)

Bestätigung Auf Grundlage der Bestimmungen der oben genannten technischen
Spezifikation(en) wurden alle Anforderungen an das Schweißen erfüllt.

Gültigkeitsbeginn 21.04.2023

Gültigkeitsdauer 19.04.2026

Bemerkungen Siehe Rückseite

Ausstellungsort/-datum Düsseldorf, 21.04.2023
Cramer



Dipl.-Ing. Gurschke
Leiter der Prüfstelle

Bescheinigungsnummer: DVS ZERT-ISO17660-HQ-2023.0004.001

Bemerkungen:

Für die angegebenen Verbindungsarten sind die Bedingungen der Schweißverfahrensprüfungen und Schweißanweisungen nachzuweisen.

Arbeitsprüfungen sind für tragende als auch nichttragende Schweißverbindungen nach DIN EN ISO 17660-1 bzw. DIN EN ISO 17660-2 durchzuführen und zu dokumentieren.

Der Schweißbetrieb führt ein Zertifikat nach EN 1090-1 sowie ein Schweißzertifikat zum Schweißen von Stahltragwerken EXC 3 nach EN 1090-2.

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbe- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle möglich.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. z.d.A.